

74. Wann sind salzhaltige Quellen „Solquellen“ im Sinne des § 1 preuß. Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 11. November 1911 i. S. Landgemeinde Soden (RL) w. Sch. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 157/11.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Beklagten verwenden das Wasser der Quelle XII in Soden zur Herstellung von Pastillen. Der Klägerin ist im Jahre 1889 in dem Felde, in welchem die Quelle zutage tritt, unter dem Namen „Marienquelle“ das Bergwerkseigentum zur Ausnutzung der in diesem Felde vorkommenden Solquelle verliehen worden, und sie begehrt u. a. die Feststellung, daß ihr auch das Bergwerkseigentum an der Quelle XII zustehe.

Beide Vorinstanzen haben zu ungunsten der Klägerin erkannt. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Nach § 1 Allg. Bergges. in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1865 sind vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen: das Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen. Solquellen sind Kochsalzhaltige Quellen, aber nicht jede Quelle, die Kochsalz (chlornatrium) enthält, ist eine Solquelle. Die Klägerin macht

geltend, daß die aus der Quelle XII hergestellten Pastillen zu 95 % Rochsalz enthielten; sie führt ferner aus, daß bei dem Rochsalze der Quelle XII die Elemente chlor und natrium sich einzeln in besonders großer Zahl vorfinden, und daß das starke Überwiegen dieser Einzellelemente gegenüber den verbundenen Elementen den Pastillen ihre besondere Heilkraft und ihren hohen Wert verleihe. Während der Preis für 1 Zentner Rochsalz nach Abzug der Steuer und der Vertriebskosten nur etwa 1 *M* betrage, koste das Pastillensalz das 500fache; aus diesem Grunde sei die Quelle wirtschaftlich ausnutzungsfähig, wenn auch ihr Rochsalzgehalt nur gering sei. Auf der Grundlage dieser Ausführungen, die das Berufungsgericht ersichtlich als richtig unterstellt, vertritt die Revision die Ansicht, daß die Quelle im Sinne des § 1 als Solquelle zu gelten habe. Allein dieser Ansicht kann nicht beigeprägt werden. In der Rechtslehre und in der Rechtsprechung — vgl. Klostermann-Thielmann, Anm. 7 zu § 15 und Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 228 — bestand schon früher darüber Einverständnis, daß Mutungen nur beim Vorhandensein der sog. objektiven Bauwürdigkeit, nämlich nur dann gültig seien, wenn sich nach der Beschaffenheit des Mineralvorkommens vernünftigerweise die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung annehmen lasse.

Um diesem Grundsatz auch im Gesetze selbst deutlichen Ausdruck zu geben, ist dann durch die Novelle vom 18. Juni 1907 der § 15 dahin gefaßt worden, daß das Mineral in solcher Menge und Beschaffenheit vorhanden sein muß, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung möglich erscheint. Von diesem Gesichtspunkte geht auch schon Brassert aus, indem er — Anm. zu § 1 — mit Bezug auf die Solquellen ausführt, daß bloß salzhaltige, zur Darstellung von Rochsalz nicht verwendbare Quellen dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen; als Solquellen seien nur die Quellen anzusprechen, welche ihrer Natur nach, nämlich vermöge ihres Gehalts an chlornatrium, zur Darstellung von Rochsalz verwendbar seien. Im vorliegenden Falle fehlt es an diesem Erfordernisse. Nach der Annahme des Berufungsgerichts, der — vgl. die Belege bei Klostermann-Thielmann, Anm. 7 zu § 15 — die ständige Verleihungspraxis der Bergbehörden zur Seite steht, sind zur Darstellung von Rochsalz nur Quellen mit

einem Mindestgehalt von 1,5 % geeignet. Der Gehalt der Quelle XII beträgt nur 0,8 % und bleibt daher selbst hinter der Mindestziffer weit zurück.

Die Revision kann sich auch nicht auf die Tatsache berufen, daß das Salz, das die Beklagten gewinnen, wirtschaftlich zur Herstellung von Pastillen verwendbar ist. Wenn auch bei Beurteilung der Frage, ob eine Quelle als Solquelle wirtschaftlich ausnutzungsfähig ist, die besonderen Umstände des Falles mit zu berücksichtigen sind, so ist doch daran festzuhalten, daß zunächst die Quelle selbst als Solquelle, d. h. zur Herstellung von Kochsalz verwendbar sein muß. Das Berggesetz hat die Rechte des Grundeigentümers beschränkt, um im volkswirtschaftlichen Interesse die Gewinnung der bestimmten bezeichneten Mineralien, zu denen die Solquellen und damit das Kochsalz gehören, zu fördern. Das Salz, das die Beklagten gewinnen, kommt für den Verkehr als Kochsalz überhaupt nicht in Betracht. Es zeichnet sich nach dem eigenen Vortrage der Klägerin durch seine besondere chemische Zusammensetzung aus und hat dadurch seinen Wert als Heilmittel. Die Quelle ist eine Heilquelle; Heilquellen als solche waren aber früher in Deutschland nicht Gegenstand des Bergregals, und sie bilden heute nicht den Gegenstand einer bergrechtlichen Verleihung. Eine Verleihung würde nur dann möglich sein, wenn der Kochsalzgehalt so stark wäre, daß die Quelle außer als Heilquelle auch zur Darstellung von Kochsalz verwendet werden könnte. Dies aber ist hier nicht der Fall.

Die Revision hat noch auszuführen versucht, daß die Klägerin kraft des ihr einmal verliehenen Bergwerkseigentums nicht nur auf das für sich allein nutungs- und verleihungsfähige Vorkommen Anspruch habe, sondern auf jedes, wenn auch nur unbedeutende Mineralvorkommen der betreffenden Art; eine Solquelle, die nicht selbständig verleihbar sei, könne doch von einem verliehenen Bergwerkseigentume mitumfaßt werden. Allein auch das ist unzutreffend. Der Klägerin ist das Bergwerkseigentum zur Ausnutzung der in ihrem Felde vorkommenden Solquellen verliehen worden, und zu diesen Solquellen ist sie nach der Vorschrift des § 54 ausschließlich berechtigt. Anspruch auf die Ausbeutung sonstiger salzhaltiger Quellen, die keine Solquellen sind, hat die Klägerin nicht. Der Begriff der Solquelle ist nicht verlannt. . . .“